



Umzugsordnung zum Bürstädter Fastnachtsumzug am 15.02.2026

Mit der Anmeldung zum Fastnachtsumzug erkennen Sie folgende Teilnahmebedingungen an:

1. Wagenbau/Fahrzeuge/Abmessungen

Bereits beim Wagenbau sollte auf die Sicherheit (Seitenschürzen am Wagen, ausreichendes Sichtfeld des Fahrers) geachtet werden. Die Aufbauten müssen so stabil und fest sein, dass sie der Fahrt und dem Umzugsweg Stand halten, sowie die sich auf dem Wagen befindlichen Personen vor dem Herabfallen schützen.

Am Umzug dürfen nur Kraftfahrzeuge teilnehmen, welche für den Straßenverkehr nach der StVZO zugelassen und angemeldet sind. Vorsicht gilt bei Fahrzeugen mit Überbreite und Überhöhe (Durchfahrt Viadukt – Höhe 4,0 Meter, Nibelungenstraße, sowie der Kurvenbereich Nibelungen-, Markt- und Wilhelminenstraße).

2. Kraftfahrzeugführer

Die Kraftfahrzeugführer werden darauf hingewiesen, dass sie vor und während des Fastnachtsumzuges keine alkoholischen Getränke zu sich nehmen dürfen. Hier weisen wir besonders laut StVO auf die Trunkenheit am Steuer hin. Für die Einhaltung sind die Kraftfahrzeugführer eigenständig verantwortlich. Die Kraftfahrzeugführer müssen über eine gültigen Führerschein verfügen.

3. Anfahrt/Aufstellung/Abfahrt

Die Kraftfahrzeugführer werden darauf hingewiesen, dass sich während der An- und Abfahrt der Umzugswagen keine Personen auf der Ladefläche aufhalten dürfen. Die Teilnehmer dürfen erst mit Halt am Aufstellplatz (Boxheimerhof-/Nibelungenstraße) auf den Wagen aufsteigen und müssen diesen im Bereich der Auflösungsstrecke (Bahnübergang/ Kirchstraße/ Krämersweide) wieder verlassen.

Für alle Schäden, welche aufgrund einer Nichteinhaltung der o.g. Regelungen entstehen, kann die bestehende Haftpflichtversicherung des Veranstalters im Schadensfall nicht herangezogen werden.

4. Begleitpersonal

Alle großen Zugfahrzeuge (Motivwagen – z.B. LKW, Traktoren, Fahrzeuge mit Anhängern oder ähnliches) müssen aus Sicherheitsgründen durch vier mitlaufende Personen (mind. 21 Jahre alt), in Warnwesten ausgestattet und nicht unter Alkoholeinfluss stehend, abgesichert werden. Zugfahrzeuge, die

über kein Begleitpersonal verfügen, werden von der Teilnahme am Fastnachtsumzug ausgeschlossen. Über die Vereins AG kann kostenpflichtig ein Security-Service gebucht werden. Eigenem Personal bzw. Fremdfirmen wird vom Veranstalter die Werbung, welche zu eigenen Zwecken dient, untersagt.

5. Pyrotechnik/Feuerwerkskörper

Offenes Feuer auf Motivwagen sowie die Verwendungen von pyrotechnischen Erzeugnissen wie z.B. Brandpaste/-gel u. Ä. ist aufgrund der erhöhten Brandgefahr untersagt.

6. Loyalität/Politische Neutralität

Beleidigende und diskriminierende Darstellungen sind in jeglicher Form zu unterlassen. Um ein friedliches Miteinander zu gewährleisten, haben sämtliche Teilnehmer Neutralität zu Fragen der Politik sowie der (religiösen) Weltanschauung zu wahren. Aktive Werbung für oder gegen eine politische Partei sind untersagt.

7. Ausgabeverbot von Alkohol

Sowohl von den Wagen und Fahrzeugen als auch von den Fußgruppen darf kein Alkohol an Besucher ausgegeben werden. Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigten, dass sich Jugendliche verstärkt über diesen Weg Zugang zu Alkohol verschafft hatten. Wir weisen hier ausdrücklich auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes hin. Die Missachtung ist strafbar und wird mit hohen Geldstrafen geahndet.

8. Lautstärke

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen ist den vorausgehenden und nachfolgenden Beiträgen, insbesondere bei teilnehmenden Musikkapellen anzupassen. Musikkapellen und Musikzüge haben diesbezüglich Vorrang. Wir bitten daher die Lautstärke von 90 Dezibel nicht zu überschreiten. Bei Nicht-Beachtung droht der Ausschluss vom Fastnachtsumzug.

9. Wurfmaterial

Lebensmittel, welche als Wurfmaterial genutzt werden, müssen klar als solche gekennzeichnet sein. Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist ebenfalls einzuhalten. Auch die nicht zum Verzehr geeigneten Gegenstände müssen diesbezüglich gekennzeichnet sein.

Das Wurfmaterial darf nicht unmittelbar neben den Wagen geworfen werden. Um die Verletzungsgefahr für die Zuschauer zu minimieren, dürfen keine schweren Gegenstände ausgeworfen werden. Ebenfalls darf das Wurfmaterial nicht mit voller Wucht auf die Zuschauer geworfen werden. Der Auswurf jeglicher Flaschen (Glas, Plastik o.Ä.) sowie Papier- oder Plastikplättchen (z.B. Konfetti) ist verboten.

10. Waffen- und Drogenverbotszone

Nach §16 des Waffenschutzgesetzes unterliegt das Tragen von Waffen, Munitionen und das Führen von Säbeln anlässlich des Brauchtums/Veranstaltungen den Bestimmungen des Waffengesetzes. Wir bitten die Fastnachtsvereine, welche unter o.g. Paragrafen fallen, sich über den Kreis Bergstraße eine Ausnahmegewilligung für die Dauer des Fastnachtsumzuges zu beantragen.

Ansonsten besteht für die Dauer des Umzugs eine Waffen- und Drogenverbotszone entlang der Umzugsstrecke.

Für die Dauer des Fastnachtsumzuges wurde vom Veranstalter, Arbeitsgemeinschaft Bürstädter Vereine, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Versichert sind alle mitwirkenden Personen und alle amtlich zugelassenen Kraftfahrzeuge. Eventuell ist der Abschluss von Zusatzversicherungen bzw. Vereinbarungen einer Sondernutzung erforderlich. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes des Fastnachtsumzuges ist es erforderlich, den Anweisungen der Zugleitung (Vereins AG & Helfer) und den Absperr- und Ordnungskräften (Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr, usw.) unbedingt Folge zu leisten.

Die Zugleitung behält sich das Recht vor, auch während des Fastnachtsumzuges Beiträge aus dem Zug zu nehmen, wenn gegen Vorgaben verstoßen wird. Die, dem Veranstalter, benannte verantwortliche Person ist in der Pflicht alle, mit dem Fastnachtsumzug zusammenhängenden Informationen, an die Teilnehmer weiterzugeben. Sehr wichtig ist dabei, die Weitergabe an den/die Fahrer/in. Die verantwortliche Person ist für die Einhaltung der Zugordnung verantwortlich und hat alles Erforderliche zu veranlassen, dass die Regelungen eingehalten werden.